

AMELIE ROSSIPPAUL

Künstliche Intelligenz
in Kommunikation
und Kunst

*Schriften zum
Recht der Digitalisierung
16*

Mohr Siebeck

Schriften zum Recht der Digitalisierung

Herausgegeben von

Florian Möslein, Sebastian Omlor und Martin Will

16



Amelie Rossipaul

Künstliche Intelligenz in Kommunikation und Kunst

Eine verfassungsrechtliche Betrachtung

Mohr Siebeck

Amelie Rossipaul, geboren 1994; Studium der Rechts- und Politikwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München; 2019 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeit in diversen Kanzleien; 2022 Promotion; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht.

ISBN 978-3-16-162313-4 / eISBN 978-3-16-162362-2
DOI 10.1628/978-3-16-162362-2

ISSN 2700-1288 / eISSN 2700-1296 (Schriften zum Recht der Digitalisierung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Aktuelle Entwicklungen, Rechtsprechung und Literatur konnten bis Juni 2022 berücksichtigt werden.

Künstliche Intelligenz hält in nahezu allen Lebensbereichen Einzug. Dabei steigern sich ihre Fähigkeiten unaufhaltsam und in rasanter Geschwindigkeit. Die Rechtswissenschaft steht angesichts dieser Entwicklung vor der Aufgabe, die neuartigen Beziehungen zwischen Mensch und Maschine behutsam auszutariieren. Einen Baustein auf diesem Weg möchte diese Arbeit legen und aufzeigen, wie sich kommunikative und kreative Künstliche Intelligenz in das (Grund-)Rechtssystem integrieren lässt. Dies in Einklang mit der Anthropozentrik der Rechtsordnung und insbesondere der Grundrechte zu bringen, ist eine Herausforderung, der sich diese Arbeit stellt.

Für die Ermunterung zu der notwendigen juristischen Offenheit, Künstliche Intelligenz aus einem verfassungsrechtlichen Blickwinkel zu betrachten, gebührt mein größter Dank meinem Doktorvater *Professor Dr. Jens Kersten*. Seine gewinnbringenden und inspirierenden Anregungen haben mir beim Schreiben das perfekte Maß an wissenschaftlichem Freiraum und Halt in diesem noch weitgehend unerforschten Bereich vermittelt. Eine angenehmere Betreuung hätte ich mir nicht vorstellen können.

Daneben gilt besonderer Dank *Professor Dr. Christian Walter* für die freundliche Übernahme und die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner danke ich *Professor Dr. Florian Möslein*, *Professor Dr. Sebastian Omlor* und *Professor Dr. Martin Will* für die Aufnahme meiner Arbeit in die Schriftenreihe sowie dem Oskar-Karl-Forster-Stipendium für den gewährten Druckkostenzuschuss.

Von Herzen möchte ich mich auch bei meinem Freund *Dr. Marvin Ruth* bedanken, der mich in Momenten des Zweifels stets aufgefangen hat. Ohne seine wertvollen Ratschläge und Anmerkungen, wäre diese Arbeit nicht so entstanden.

Letztlich habe ich meinen gesamten Werdegang und Erfolg allerdings meinen Eltern *Ursula* und *Rainer Rossipaul* zu verdanken, denen ich diese Arbeit in Liebe widme. Für ihre allzeit bedingungslose Unterstützung in jeglicher Form werde ich ewig dankbar sein.

Hamburg, im Februar 2023

Amelie Rossipaul

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einführung	1
<i>A. Forschungsanliegen</i>	1
<i>B. Stand der Forschung</i>	7
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	11
Kapitel 1: Grundlagen Künstlicher Intelligenz	14
<i>A. Kurze Geschichte der Künstlichen Intelligenz</i>	14
<i>B. Begriff der Künstlichen Intelligenz</i>	17
<i>C. Arten Künstlicher Intelligenz</i>	26
<i>D. Technische Ansätze – Wie Maschinen das Lernen lernen</i>	30
Kapitel 2: Soziale Kapazität Künstlicher Intelligenz	37
<i>A. Dynamisierung der Mensch-Maschine-Interaktionen</i>	37
<i>B. Rechtliche Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz</i>	51
Kapitel 3: Künstliche Intelligenz als Rechtssubjekt	60
<i>A. Gefahr einer Dehumanisierung der Rechtsordnung?</i>	63
<i>B. Begründungsansätze einer Rechtssubjektivität Künstlicher Intelligenz</i>	67
<i>C. Rechtstheoretische Grundlagen einer Rechtssubjektivität Künstlicher Intelligenz</i>	73
<i>D. Rechtstechnische Umsetzungsalternativen</i>	107
<i>E. Zusammenfassung</i>	112

Kapitel 4: Künstliche Intelligenz als Grundrechtssubjekt	115
<i>A. Grundrechte als Rechte des Menschen</i>	116
<i>B. Grundrechtsfähigkeit Künstlicher Intelligenz</i>	121
<i>C. Zusammenfassung</i>	143
Kapitel 5: Künstliche Intelligenz in der Kommunikation	146
<i>A. Künstliche Intelligenz als Grundrechtsträgerin der Meinungsfreiheit</i>	147
<i>B. Anwendungsfall Social Bots</i>	178
Kapitel 6: Künstliche Intelligenz in der Kunst	207
<i>A. Kreativität Künstlicher Intelligenz</i>	209
<i>B. Künstliche Intelligenz als Grundrechtsträgerin der Kunstfreiheit</i>	213
<i>C. Akteurskonstellationen: Künstliche Intelligenz in der Kunst</i>	245
Ausblick	270
<i>A. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse</i>	270
<i>B. Schlussbetrachtung</i>	277
Literaturverzeichnis	279
Internetquellenverzeichnis	298
Sachregister	305

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einführung	1
<i>A. Forschungsanliegen</i>	1
<i>B. Stand der Forschung</i>	7
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	11
Kapitel 1: Grundlagen Künstlicher Intelligenz	14
<i>A. Kurze Geschichte der Künstlichen Intelligenz</i>	14
<i>B. Begriff der Künstlichen Intelligenz</i>	17
I. Vier Ansätze zur Bestimmung Künstlicher Intelligenz	20
II. Bestimmung der rechtlichen Relevanz	21
III. Künstliche Intelligenz als rationaler Agent	24
<i>C. Arten Künstlicher Intelligenz</i>	26
I. Schwache Künstliche Intelligenz	26
II. Starke Künstliche Intelligenz	28
III. Superintelligenz	29
<i>D. Technische Ansätze – Wie Maschinen das Lernen lernen</i>	30
I. Symbolischer Ansatz	31
II. Subsymbolischer Ansatz	32
1. Maschinelles Lernen	33
2. Verschiedene Lernverfahren	34
Kapitel 2: Soziale Kapazität Künstlicher Intelligenz	37
<i>A. Dynamisierung der Mensch-Maschine-Interaktionen</i>	37
I. Erste Stufe: Benutzer-Werkzeug-Verhältnis	38
II. Zweite Stufe: Technisierung des Menschen	39
1. Instrumentalisierung der Maschinen	39

2. Maschinisierung des menschlichen Körpers	44
III. Dritte Stufe: Anthropomorphisierung der Technik	48
<i>B. Rechtliche Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz</i>	51
I. Zivil- und strafrechtliche Herausforderungen	53
II. Öffentlich-rechtliche Herausforderungen	56
III. Ergebnis	58
 Kapitel 3: Künstliche Intelligenz als Rechtssubjekt	 60
<i>A. Gefahr einer Dehumanisierung der Rechtsordnung?</i>	63
<i>B. Begründungsansätze einer Rechtssubjektivität Künstlicher Intelligenz</i>	67
I. Moralisch-philosophischer Ansatz	67
II. Soziologischer Ansatz	69
III. Funktionaler Ansatz	71
<i>C. Rechtstheoretische Grundlagen einer Rechtssubjektivität Künstlicher Intelligenz</i>	73
I. Grundlagen einer Statuszuschreibung	73
1. Naturrechtliche Statuszuschreibung	74
a) Gegenüber dem Menschen	74
b) Gegenüber nicht-menschlichen Entitäten	77
2. Positivrechtliche Statuszuschreibung	79
a) Gegenüber dem Menschen	80
b) Gegenüber nicht-menschlichen Entitäten	81
II. Keine Statuszuschreibung contra legem	84
III. Rechtsfähigkeit Künstlicher Intelligenz	87
1. Abgrenzung: Rechtssubjekt – Rechtsperson	87
2. Rechtsfähigkeit und Teilrechtsfähigkeit	91
3. Diskussion über die Einordnung Künstlicher Intelligenz	96
a) Rechtssubjekt	96
b) Vollrechtsfähige Person	99
c) Teilrechtsfähige Nicht-Person	104
d) Ergebnis: Teilrechtsfähigkeit als angemessene (Zwischen-) Lösung	106
<i>D. Rechtstechnische Umsetzungsalternativen</i>	107
I. Gesetzliche Regelung	108
II. Richterliche Rechtsfortbildung	110
III. Bewertung	110
<i>E. Zusammenfassung</i>	112

Kapitel 4: Künstliche Intelligenz als Grundrechtssubjekt	115
<i>A. Grundrechte als Rechte des Menschen</i>	116
I. Universalität statt Exklusivität der Grundrechte	116
II. Keine Beschränkung der Grundrechte auf die Spezies „Mensch“ ...	119
III. Ergebnis	120
<i>B. Grundrechtsfähigkeit Künstlicher Intelligenz</i>	121
I. Grundrechtsfähigkeit als Ausfluss der Rechtsfähigkeit	122
II. Grundrechtsfähigkeit unmittelbar aus dem Grundrecht	122
III. Grundrechtsfähigkeit in Anlehnung an Art. 19 Abs. 3 GG	126
1. Kein Ausschluss aufgrund eines fehlenden personalen Substrats	127
2. Erstreckungskriterien gemäß Art. 19 Abs. 3 GG	131
a) Formell: Adressierbares Grundrechtssubjekt	132
aa) Art. 19 Abs. 3 GG im Lichte des Verfassungswandels ...	133
bb) Entgrenzung der juristischen Person in Art. 19 Abs. 3 GG	135
cc) Ergebnis	138
b) Materiell: Wesensmäßige Anwendbarkeit der Grundrechte	138
IV. Grundrechtsfähigkeit teilrechtsfähiger Künstlicher Intelligenz	142
<i>C. Zusammenfassung</i>	143
Kapitel 5: Künstliche Intelligenz in der Kommunikation	146
<i>A. Künstliche Intelligenz als Grundrechtsträgerin der Meinungsfreiheit</i>	147
I. Sachlicher Schutzbereich der Meinungsfreiheit	150
1. Schutzgegenstand der Meinungsfreiheit	150
2. Schutzzumfang der Meinungsfreiheit	153
a) Sozialwissenschaftliche Konturierung der Kommunikation	155
aa) Kommunikationsordnung	155
bb) Kommunikation und Emergenz	159
(1) Begriff der Emergenz	159
(2) Kommunikation als emergentes Phänomen	162
cc) Ergebnis	164
b) Grundrechtsdogmatische Schlussfolgerung	165
aa) Interpretatorischer Wandel der Meinungsfreiheit	165
bb) Verschiebung des grundrechtlichen Referenzpunkts ...	166
cc) Konsequenzen des Perspektivwechsels für die Auslegung der Meinungsfreiheit	169
c) Ergebnis	172
II. Personeller Schutzbereich der Meinungsfreiheit	172
III. Zusammenfassung	176
IV. Exkurs: Rederechte Künstlicher Intelligenzen im internationalen Kontext	177

<i>B. Anwendungsfall Social Bots</i>	178
I. Phänomen der Social Bots	178
1. Technische Grundlagen	179
2. Aktuelle Einsatzbereiche von Social Bots	181
3. Folgen des Einsatzes von Social Bots für die öffentliche Meinungsbildung	183
II. Verfassungsrechtliche Einordnung von Social Bots	186
1. Meinungsfreiheit für Social Bots	187
a) Schutzbereichsausnahme für Fake News?	189
b) Schutzbereichsausnahme wegen Identitätstäuschung?	195
2. Grundrechtsträger: Verwender oder Social Bot?	201
3. Ergebnis: Social Bot als eigenständiger Grundrechtsträger	206
 Kapitel 6: Künstliche Intelligenz in der Kunst	 207
<i>A. Kreativität Künstlicher Intelligenz</i>	209
<i>B. Künstliche Intelligenz als Grundrechtsträgerin der Kunstfreiheit</i>	213
I. Offene Konzeption der Kunstfreiheit	215
II. Sachlicher Schutzbereich der Kunstfreiheit	220
1. Schutzgegenstand der Kunstfreiheit	220
a) Formaler Kunstbegriff	224
b) Materieller Kunstbegriff	225
aa) KI-Kunst als schöpferische Gestaltung?	226
bb) KI-Kunst als Ausdruck einer künstlerischen Persönlichkeit?	228
cc) Ergebnis	232
c) Offener Kunstbegriff	233
2. Schutzzumfang der Kunstfreiheit	235
a) Werkbereich	235
b) Wirkungsbereich	237
III. Personeller Schutzbereich der Kunstfreiheit	238
1. Keine Zurechnung gegenüber dem Verwender der kreativen KI	239
2. Kein Widerspruch zum Immaterialgüterrecht	243
3. Ergebnis	244
IV. Zusammenfassung	244
 <i>C. Akteurskonstellationen: Künstliche Intelligenz in der Kunst</i>	 245
I. Instrumentelle Konstellationen: KI als Werkzeug	247
1. Harold Cohen und AARON	247
2. Roman Lipski und AIR	248
3. Verfassungsrechtliche Einordnung	248
a) Künstler als Grundrechtssubjekt	249
b) Möglichkeit der Grundrechtserstreckung auf die KI?	251

c) Ergebnis	253
II. Symbiotische Konstellationen: KI als Kooperationspartnerin	253
1. Taryn Southern mit „I Am AI“	254
2. Anna Ridler mit „Mosaic Virus“	254
3. Verfassungsrechtliche Einordnung	255
a) Eigener Grundrechtsstatus für Mensch und KI	256
b) Geteilte Grundrechtssubjektivität zwischen Mensch und KI	257
aa) Mensch-Maschine-Assoziation als Künstlerin	258
bb) Mensch-Maschine-Assoziation als Grundrechtssubjekt?	259
c) Ergebnis	262
III. Autonome Konstellationen: KI als Künstlerin	263
1. Ai-Da	263
2. E-David	264
3. Verfassungsrechtliche Einordnung	265
a) KI als Grundrechtssubjekt	266
b) Möglichkeit der grundrechtlichen Erfassung des Verwenders	268
c) Ergebnis	269
 Ausblick	 270
A. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse	270
B. Schlussbetrachtung	277
 Literaturverzeichnis	 279
 Internetquellenverzeichnis	 298
 Sachregister	 305

Einführung

„Das Recht der modernen Gesellschaft muß [...], und gerade darin erweist es sich als gesellschaftsabhängig, ohne feststehende Zukunft auskommen.“¹

A. Forschungsanliegen

Noch vor wenigen Jahren galten kommunikative oder gar kreative Maschinen als Wesen einer fernen Zukunft. Mit anderen in einen interaktiven Austausch einzutreten oder sich künstlerisch zu entfalten, waren Fähigkeiten, die allein dem Menschen zugeschrieben wurden. Die erstaunlichen Erfolge, die die Forschung rund um die Künstliche Intelligenz (KI)² derzeit in nahezu allen Bereichen erzielt, bringen diese Annahme jedoch ins Wanken. Denn neben der Entwicklung selbstfahrender Autos, automatisch wiederbefüllbarer Kühlschränke oder humanoider Serviceroboter dringt sie auch in die Bereiche der Kommunikation und Kunst immer weiter vor.

So emanzipieren sich technische Anwendungen derzeit von einst rein passiv genutzten Speicher- und Datenverarbeitungsmedien zu neuen Kommunikationspartnern des Menschen. An die Stelle komplexer Interfaces treten einfache Sprachsteuerungen, die die Integration von artifiziellen Entitäten in das Leben eines jeden Einzelnen erleichtern und beschleunigen. Intelligente Computerprogramme in Form von *Chat Bots*³ unterstützen sowohl am Arbeitsplatz als auch im Haushalt bei der Erledigung von Aufgaben oder der Organisation des Alltags.⁴ Daneben beteiligen sich sog. *Social Bots* in den sozialen Medien – teils

¹ Luhmann, Das Recht der Gesellschaft, 1993, 555.

² In dieser Arbeit werden zum Zweck der sprachlichen Abwechslung neben dem Begriff der Künstlichen Intelligenz auch Bezeichnungen wie „maschinelle Entität“, „künstliche Wesen“ oder schlicht „Roboter“ verwendet. Diese sind synonym zu dem Begriff der Künstlichen Intelligenz zu verstehen.

³ Der Begriff des *Bots* leitet sich von dem englischen Wort „robot“ ab, zu Deutsch: Roboter; weiterführend zum Begriff und aktuellen Einsatzbereichen von *Chat Bots*, vgl. Lorenz, K&R 2019, 1 (2 f.).

⁴ Vgl. Schulz, Smarte Sprachassistenten und künstliche Intelligenz, Deutschlandfunk, Beitrag vom 27.06.2019, online abrufbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/smartes-prachassistenten-und-kuenstliche-intelligenz-ich.976.de.html?dram:article_id=452434; Stei-

erkennbar, teils verdeckt – an aktuellen gesellschaftlichen Diskursen, stoßen selbstständig Themen an oder forcieren bestimmte Thesen.⁵ Anderswo entwerfen künstliche Wesen entweder in Kooperation mit dem Menschen oder vollkommen eigenständig ebenso neue wie überraschende Kunstwerke.⁶ Bekannt unter Namen wie *Ai-Da*,⁷ *E-David*,⁸ *The Next Rembrandt*,⁹ *Emily Howell*¹⁰ oder *Endel*¹¹ betätigt sich – wie *Holger Volland* sie nennt – „Kreative Künstliche Intelligenz“¹² derzeit auf vielfältige Weise in der bildenden Kunst oder der Musik.¹³ Die dabei

ner, Die Bot-Revolution geht los, FAZ.net, Beitrag vom 13.04.2016, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/unternehmen-setzen-auf-chatbots-chaancen-risiken-14175914.html>.

⁵ Aufgrund ihres häufig verdeckten Einsatzes während politischen Wahlen oder Abstimmungen nehmen derzeit die Sorgen um Manipulationen des demokratischen Willensbildungsprozesses durch *Social Bots* zu, vgl. *Fischer*, Der Roboter als Wahlkampf helfer, Der Tagesspiegel, Beitrag vom 30.10.2016, online abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/social-bots-im-us-wahlkampf-der-roboter-als-wahlkampf-helfer/14756570.html>; *Lobe*, Erzwitschere dir deine Wahl!, FAZ.net, Beitrag vom 30.09.2016, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/twitter-bots-von-donald-trump-greifen-in-us-wahlkampf-ein-14455894.html>; *ders.*, Gefährden Meinungsroboter die Demokratie?, Spektrum, Beitrag vom 14.10.2016, online abrufbar unter: <https://www.spektrum.de/news/gefaehrden-meinungsroboter-die-demokratie/1426157>; *Hegelich*, Invasion der Meinungs-Roboter, Analysen und Argumente 221 (2016), 4. In diesem Kontext nimmt auch die Debatte innerhalb der Rechtswissenschaft über den rechtlichen Umgang mit *Social Bots* Fahrt auf, vgl. v. *Ungern-Sternberg*, Demokratische Meinungsbildung und künstliche Intelligenz, in Unger/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Demokratie und künstliche Intelligenz, 2019, 3 (7 f., 11 ff.); *Krüper*, Roboter auf der Agora, in Unger/v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), Demokratie und künstliche Intelligenz, 2019, 67 (70 ff.); *Milker*, ZUM 2017, 216; *ders.*, InTeR 2017, 199; *Lewke*, InTeR 2017, 207 (210 f.); *Libertus*, ZUM 2018, 20; *PaallHennemann*, ZRP 2017, 76; *Steinbach*, ZRP 2017, 101; *Klaas*, MMR 2019, 84 (87 ff.).

⁶ Einen Überblick zu aktuellen KI-Künstlern und ihren Kunstwerken geben *Liegmal*, Wenn der Computer zum Künstler wird, 2020; *du Sautoy*, Der Creativity Code, 2021; *Rauterberg*, Die Kunst der Zukunft, 2021; *Volland*, Die kreative Macht der Maschinen, 2018.

⁷ Dabei handelt es sich um eine KI-Künstlerin in Form einer humanoiden Roboterfrau, die autonom Gemälde und Skulpturen erschafft, vgl. <https://www.ai-darobot.com>.

⁸ *E-David* zählt auch zu den autonomen KI-Künstlern im Bereich der bildenden Kunst, vgl. <http://graphics.uni-konstanz.de/eDavid/>.

⁹ Dabei handelt es sich um ein künstlich intelligentes Computerprogramm, das vollkommen neuartige Werke im Stil des berühmten Künstlers *Rembrandt van Rijn* kreiert, vgl. <http://www.nextrembrandt.com>.

¹⁰ Diese KI-Künstlerin komponiert selbstständig oder abhängig von den Reaktionen ihres Publikums Musik, vgl. <http://artsites.ucsc.edu/faculty/cope/Emily-howell.htm>.

¹¹ *Endel* ist ein KI-Musiker, der über eine App abhängig von der Emotionslage seiner Zuhörer Musik zum leichteren Einschlafen, zur besseren Konzentration oder einfach zur Beruhigung komponiert, vgl. *Bovermann*, Algorithm and Blues, SZ.de, Beitrag vom 25.03.2019, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/kuenstliche-intelligenz-algorithmus-kunst-1.4382055>.

¹² *Volland*, Die kreative Macht der Maschinen, 2018, 14.

¹³ Die angeführten Beispiele dieser Arbeit konzentrieren sich auf solche der bildenden Kunst und der Musik. Daneben existieren aber auch nicht weniger erstaunliche Werke Künst-

entstehenden Werke werden zu hohen Preisen auf Kunstauktionen gehandelt,¹⁴ ihnen werden ganze Ausstellungen gewidmet¹⁵ und erste Plattenfirmen nehmen KI-Musiker unter Vertrag.¹⁶ Schließlich sind ihre Schöpfungen teilweise so außergewöhnlich, dass sie selbst von einem erfahrenen Fachpublikum als inspirierender und besser als die menschlicher Künstler¹⁷ empfunden werden.¹⁸

Angesichts dieser Entwicklung entstehen bisher ungekannte Beziehungen zwischen Mensch und Maschine,¹⁹ die nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich neu auszuhandeln sind. Gerade in Disziplinen, von denen lange Zeit gemeinhin

licher Intelligenz in der Literatur. So hat es der vollständig von einer KI geschriebene Roman mit dem Titel *Der Tag, an dem ein Computer einen Roman schreibt* in die vorletzte Runde des japanischen Literaturpreises *Nikkei Hoshi Shinichi* geschafft, vgl. *Volland, Die kreative Macht der Maschinen*, 2018, 28; *Liegmal, Wenn der Computer zum Künstler wird*, 2020, 58 f. Überdies werden künstlich intelligente Programme für das Schreiben von Drehbüchern wie etwa für den Kurzfilm *Sunspring*, die Serie *Friends* oder das sechste Buch des Epos *Game of Thrones* eingesetzt, vgl. *Heller, Die Drehbuchmaschine*, Spiegel, Beitrag vom 13.06.2016, online abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/kuenstliche-intelligenz-wie-computer-drehbuecher-schreiben-a-1097027.html>; *Volland, Die kreative Macht der Maschinen*, 2018, 29; *Armbruster, Computer schreibt sechstes Buch von Game of Thrones*, FAZ.net, Beitrag vom 30.08.2017, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/kuenstliche-intelligenz/game-of-thrones-kuenstliche-intelligenz-schreibt-sechstes-buch-15175025.html>.

¹⁴ So wurde etwa das KI-Gemälde mit dem Namen *Portrait of Edmond de Belamy* im Auktionshaus *Christie's* im Jahr 2018 für 432 500 US-Dollar – weit mehr als ursprünglich geschätzt – versteigert, vgl. *Frankfurter Allgemeine*, min G max D $\text{Ex}[\log(D(x))] + \text{Ez}[\log(1-D(G(z)))]$ hat was gemalt, FAZ.net, Beitrag vom 25.10.2018, online abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/christie-s-versteigert-ki-kunst-15857095.html>. Auch andere KI-Künstler erzielten beträchtliche Erfolge wie etwa die KI-Anwendung *Deep Dream*. Für 29 ihrer Werke wurden insgesamt 97 000 US-Dollar eingenommen, vgl. *Volland, Die kreative Macht der Maschinen*, 2018, 65.

¹⁵ So etwa die KI-Künstlerin *Ai-Da*, vgl. *Haynes, This Robot Artist Just Became the First to Stage a Solo Exhibition*, Time, Beitrag vom 17.06.2019, online abrufbar unter: <https://time.com/5607191/robot-artist-ai-da-artificial-intelligence-creativity/>.

¹⁶ Die Musik-KI *Endel* – entwickelt von einem Berliner Start-Up – erhielt als erste nicht-menschliche Musikerin einen Plattenvertrag mit der Firma *Warner*, vgl. *Bovermann, Algorithm and Blues*, SZ.de, Beitrag vom 25.03.2019, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/kuenstliche-intelligenz-algorithmus-kunst-1.4382055>.

¹⁷ Im Rahmen der nachfolgenden Bearbeitung wird ausschließlich das generische Maskulinum verwendet, womit stets sämtliche Geschlechter angesprochen werden.

¹⁸ Vgl. die Ergebnisse einer Studie der Rutgers Universität, *Elgammal et al., CAN: Creative Adversarial Networks Generating „Art“ by Learning About Styles and Deviating from Style Norms*, Beitrag vom 23.06.2017, online abrufbar unter: <https://arxiv.org/pdf/1706.07068.pdf>; *Voon, Humans Prefer Computer-Generated Paintings to Those at Art Basel*, Hyperallergic, Beitrag vom 31.07.2017, online abrufbar unter: <https://hyperallergic.com/391059/humans-prefer-computer-generated-paintings-to-those-at-art-basel/>; vgl. ferner *du Sautoy, Der Creativity Code*, 2021, 146; *Volland, Die kreative Macht der Maschinen*, 2018, 63; *Hetmank/Lauber-Rönsberg, GRUR* 2018, 574 (581).

¹⁹ Vgl. zu den verschiedenen sich dynamisierenden Mensch-Maschine-Konstellationen *Kersten, JZ* 2015, 1 ff.

angenommen wurde, sie stünden ausschließlich dem menschlichen Individuum offen, fällt dies besonders schwer. Entsprechend skeptisch stehen viele der fortschreitenden Technisierung gegenüber und fürchten mit Blick auf die heute schon erstaunlichen Fähigkeiten kommunikativer und kreativer Künstlicher Intelligenzen langfristig um den Wert menschlicher Meinungen²⁰ und Kunstwerke.²¹ Die bereits existierenden Beispiele drängen daher dazu, sich mit dem Status derartiger künstlicher Wesen zu beschäftigen. Hier will diese Arbeit ansetzen und den Unsicherheiten im Umgang mit meinungsäußernden und kunstschaaffenden Maschinen aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive begegnen. Im Fokus steht dabei die Frage: Ist es möglich, eine künstlich intelligente Entität als Grundrechtssubjekt der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) anzuerkennen?

Diese Fragestellung scheint auf den ersten Blick der Anthropozentrik der Rechtsordnung diametral zuwider zu laufen: Zum einen ist schon nicht geklärt, ob es überhaupt zulässig sein kann, nicht-menschliche Wesen (irgendwie) eigenständig rechtlich zu adressieren.²² Die noch weiterführende Überlegung hinsichtlich der Verleihung einer Grundrechtssubjektivität gegenüber denselben wirkt daher umso abwegiger.²³ Zum anderen gestalten sich gerade die Meinungsäuße-

²⁰ Vgl. *Lobe*, Der redet nur Blech, doch das darf er, SZ.de, Beitrag vom 17.08.2020, online abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/kultur/digitales-recht-der-redet-nur-blech-doc-h-das-darf-er-1.5001330>.

²¹ Vgl. etwa *Lenzen*, Künstliche Intelligenz, 2018, 120 ff., die die Kreativität als „die letzte Bastion“ des Menschen verteidigen will.

²² Angesichts der steigenden Lernfähigkeit und Autonomie Künstlicher Intelligenz nimmt die rechtswissenschaftliche Debatte über die Einführung einer neuen „elektronischen Person“ oder „e-Person“ derzeit zwar deutlich an Fahrt auf, jedoch bislang ohne abschließende Ergebnisse, vgl. etwa *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 ff.; *Linardatos*, Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht, 2021; *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021; *Mayinger*, Die künstliche Person, 2017; *Schürmer*, JZ 2016, 660 ff.; *ders.*, JZ 2019, 711 ff.; *Linke*, MMR 2021, 200 ff.; *Ganseforth*, Brauchen wir eine e-Person im deutschen Recht?, in Taeger (Hrsg.), Im Fokus der Rechtsentwicklung, 2021, 545 ff.; *Beck*, Über Sinn und Unsinn von Statusfragen, in Hilgendorf/Günther (Hrsg.), Robotik und Gesetzgebung, 2013, 239 ff.; *Gruber*, Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Rechtsverkehrs, in Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 133 ff.

²³ Dementsprechend wurde die Grundrechtssubjektivität Künstlicher Intelligenz bisher nur vereinzelt angesprochen. Eine Ausnahme hierzu bilden vor allem die Ausführungen von *Jens Kersten*, vgl. *ders.*, JZ 2015, 1 (7 f.); *ders.*, ZfRSoz 37 (2017), 8 (14 ff.); *ders.*, in Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 315 (349 f.); insb. *ders.*, KI-Kunst, in Iser et al. (Hrsg.), Territorialität und Personalität, FS Lehner, 2019, 437 ff.; vgl. auch *Mayinger*, Die künstliche Person, 2017, 233 ff.; *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021, 215 ff.; in Bezug auf soziale Emergenz, vgl. *Ingold*, Der Staat 53 (2014), 193 (205 ff.); unter Hinweis auf die bislang vorwiegend dienende Rolle künstlicher Aktanten ablehnend *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 (161 f.); unter Hinweis auf die fehlende Menschenähnlichkeit Künstlicher Intelligenz ablehnend *Gruber*, Bioinformatikrecht, 2015, 255 ff.; *Spranger/Wegmann*, Öffentlich-rechtliche Dimensionen der Robotik, in Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 105 (109); vgl. auch *Hufen*, Staatsrecht II, 2021, § 6 Rn. 31, der eine Grundrechtsfähigkeit ma-

rung und die Kunstschaffung als unmittelbarste Ausdrucksformen der menschlichen Persönlichkeit.²⁴ Im Zentrum der grundrechtlichen Verbürgung des Art. 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GG steht somit zuallererst der Mensch. Eine Ausdehnung der Schutzbereiche über den Einzelnen hinaus erscheint vor diesem Hintergrund nur schwer mit der individualistischen Konzeption der Meinungs- bzw. der Kunstfreiheit vereinbar. Die beschriebenen ebenso faszinierenden wie außergewöhnlichen KI-Anwendungen sowohl in der Kommunikation als auch der Kunst provozieren jedoch eben diese Spannungsfelder. Bei dem Versuch, diese aufzulösen, wird die Rechtswissenschaft gezwungen, tradierte rechtliche Konzepte und Anschauungen zu überdenken und gegebenenfalls neu zu justieren. Ganz in diesem Sinn ist auch das eingangs angeführte Zitat von *Niklas Luhmann* zu verstehen: Das Recht muss angesichts gesellschaftlicher Umwälzungen, wie sie im 21. Jahrhundert vor allem durch die Technisierung und Digitalisierung der Lebenswelt hervorgerufen werden, „ohne feststehende Zukunft auskommen.“²⁵

Dieser Gedanke soll hier aufgegriffen werden. Anliegen der vorliegenden Arbeit ist es, die Entwicklungs- und Innovationsoffenheit des (Verfassungs-) Rechts²⁶ unter den Bedingungen des Einzugs autonomer Automaten, humanoider Roboter und anderer künstlich intelligenter Maschinen und Systeme in die Gesellschaft zu erforschen. Vorsichtig sollen dabei insbesondere die Grenzen der Grundrechtssubjektivität sowie der grundrechtlich verbürgten Kommunikationsfreiheiten (Art. 5 GG) ausgelotet werden. Eine wesentliche Herausforderung wird darin bestehen, den Status meinungsäußernder und kreativer Künstlicher Intelligenzen wertungs- und zukunftsorientiert, gleichzeitig aber unter Berücksichtigung der von Art. 1 Abs. 1 GG ausgehenden anthropozentrischen Ausrichtung der Rechtsordnung zu entwickeln. Die Menschenwürdegarantie steht einer Anerkennung neuer Rechtssubjekte zwar nicht von vornherein entgegen,²⁷ sie

schineller Wesen mit dem Hinweis auf ihre fehlende Autonomie „im grundrechtlichen Sinn“ ablehnt.

²⁴ Für die Meinungsfreiheit betont das *BVerfG* diesen besonderen individualistischen Charakter schon früh in seinem berühmten Lüth-Urteil aus dem Jahr 1958: „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt“, *BVerfG*, Urt. v. 15.01.1958, *BVerfGE* 7, 198 (208); ähnlich *Beschl. v. 25.01.1961*, *BVerfGE* 12, 113 (125). Die Meinungsfreiheit wird über den nationalen Rechtsraum hinaus auch auf europäischer und internationaler Ebene als Menschenrecht verstanden, vgl. *Schulze-Fielitz*, in *Dreier* (Hrsg.), *GG-Kommentar Band I*, 2013, Art. 5 Abs. 1 Rn. 9 (m.w.N.). Ganz ähnlich ordnet das *BVerfG* darüber hinaus in seinem *Mephisto-Beschluss* von 1971 auch das künstlerische Schaffen als „unmittelbarste[n] Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers“ ein und stellt damit parallel zur Meinungsfreiheit die individualistische Ausrichtung der Kunstfreiheit heraus, vgl. *BVerfG*, *Beschl. v. 24.02.1971*, *BVerfGE* 30, 173 (189).

²⁵ *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993, 555.

²⁶ Vgl. hierzu weiterführend *Hoffmann-Riem*, *Innovation und Recht*, 2016, 33 ff., der von „Innovationsermöglichungsrecht“ spricht.

²⁷ So auch (besonders nachdrücklich) *Linardatos*, *Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht*, 2021, 11; ferner *Kersten*, *JZ* 2015, 1 (7); *ders.*, *ZfRSoz* 37 (2017), 8 (11); *ders.*, *Die*

bildet aber den obersten Wert der Rechtsordnung. Die Einführung nicht-menschlicher Aktanten als (grund-)rechtliche Adressaten darf somit niemals – das ist im Hinblick auf die deutsche Vergangenheit wichtig – den Eigenwert des Menschen in Frage stellen.

Obwohl der Mensch zweifellos im Zentrum der Rechtsordnung steht, zeichnet das *BVerfG* für das Grundgesetz zugleich ein Menschenbild, in dem sich der Einzelne gerade nicht als isolierter Souverän wiederfindet, sondern das Spannungen zwischen Individuum und Gemeinschaft im Sinne einer Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person auflöst.²⁸ Neben dem Menschen werden also durchaus auch andere Rechtssubjekte – wie allein die Existenz der juristischen Person beweist – akzeptiert. Um mit der verfassungsrechtlichen Anthropozentrik nicht in Kollision zu geraten, sollen und müssen diese aber der Ordnung des sozialen Zusammenlebens funktional förderlich sein. Die Zuschreibung eines Rechtsstatus gegenüber einer nicht-menschlichen Entität ist mithin nicht von intrinsischen, menschenähnlichen Eigenschaften (Seele, Bewusstsein, Selbsterfahrung, Wille etc.) derselben abhängig.²⁹ Sie ist im Gegenteil ausschließlich zweckorientiert anhand ihres tatsächlichen Irritationspotentials für die Rechtsgemeinschaft zu bestimmen.³⁰ Entsprechend stehen die folgenden Überlegungen zu einer Eingliederung Künstlicher Intelligenzen in das Rechtssystem nicht ohne Rückkopplung an die heutige Realität. Sie orientieren sich konkret an den sich derzeit dynamisierenden Beziehungen zwischen Mensch und Maschine und den daraus erwachsenden rechtlichen Problemstellungen. Dabei wird den folgenden Fragen nachzuspüren sein: Muss für einen (grund-)rechtlichen Schutz der Handlungen und Leistungen maschineller Entitäten ungeachtet

Konsistenz des Menschlichen, in Bumke/Röthel (Hrsg.), *Autonomie im Recht*, 2017, 315 (346); *ders.*, KI-Kunst, in Imer et al. (Hrsg.), *Territorialität und Personalität*, FS Lehner, 2019, 437 (447); Schirmer, JZ 2016, 660 (662); Brumlik, Die Republik der Cybizens, in Rüsen et al. (Hrsg.), *Die Unruhe der Kultur*, 2004, 251 (254); a.A. Müller-Hengstenberg/Kirn, MMR 2014, 307 f.; vgl. auch Kirn/Müller-Hengstenberg, *Rechtliche Risiken autonomer und vernetzter Systeme*, 2016, 146; Paal, ZRP 2017, 590 (612); Taeger, NJW 2016, 3764 f.

²⁸ Vgl. *BVerfG*, Urt. v. 20.07.1954, BVerfGE 4, 7 (15 f.).

²⁹ So auch Linardatos, *Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht*, 2021, 13; Gruber, *Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Rechtsverkehrs*, in Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2012, 133 (155); *ders.*, Was spricht gegen Maschinenrechte?, in Gruber et al. (Hrsg.), *Autonome Automaten*, 191 (198); ähnlich Beck, *AJP/PJA* 2017, 183 (185): „Der normative Status ergibt sich [...] nicht automatisch aus einem ‚Person-Sein‘ oder einem ‚Persönlichkeit-Haben‘ der Maschine.“

³⁰ Ebenfalls einen funktionalen Ansatz verfolgend, Klingbeil, JZ 2019, 718 (721); Linke, MMR 2021, 200 (202); Stadler, *Allgemeiner Teil des BGB*, 2020, § 14 Rn. 3a; Kersten, JZ 2015, 1 (7); Behme, in Hager (Hrsg.), *BeckOGK BGB*, 2021, § 1 Rn. 38; Linardatos, *Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht*, 2021, 18; Schirmer, JZ 2016, 660 (663); Wischmeyer, *AöR* 143 (2018), 1 (38 f.); Beck, *Über Sinn und Unsinn von Statusfragen*, in Hilgendorf/Günther (Hrsg.), *Robotik und Gesetzgebung*, 2013, 239 (255); Gruber, *Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Rechtsverkehrs*, in Beck (Hrsg.), *Jenseits von Mensch und Maschine*, 2012, 133 (155).

des Grades ihrer Lernfähigkeit und Autonomie stets eine natürliche oder juristische Person als Zurechnungspunkt gefunden werden? Oder kann es mit der Rechtsordnung vereinbar sein, eine KI als eigenständiges (Grund-)Rechtssubjekt zu adressieren? Falls dies bejaht werden kann: Ist es dann auch möglich, spezifisch kommunizierende und kreative Maschinen als Grundrechtssubjekte der Meinungs- bzw. der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 1 bzw. Abs. 3 GG) anzuerkennen? Gestaltet sich mithin ihr grundrechtlicher Schutzbereich sowohl in sachlicher als auch personeller Hinsicht gegenüber nicht-menschlichen Wesen offen?

Die Arbeit unternimmt den Versuch, Antworten auf diese Fragen zu erlangen. Sie erhebt dabei jedoch keinesfalls den Anspruch einer vollumfänglichen oder gar abschließenden Klärung. Einer vollumfänglichen Klärung steht bereits die Notwendigkeit einer Begrenzung des Untersuchungsgegenstands entgegen. Weiterführende Fragestellungen sowohl in Bezug auf die Regulierung Künstlicher Intelligenz³¹ als auch hinsichtlich einer konkreten rechtspraktischen Umsetzung eines eigenen (Grund-)Rechtsstatus derselben³² müssen von vornherein ausgeklammert werden. Eine abschließende Klärung ist überdies ausgeschlossen, da eine solche in Anbetracht des noch frühen Stadiums, in dem sich die Rechtswissenschaft in Bezug auf den rechtlichen Umgang mit autonomen Aktanten befindet, weder möglich noch förderlich wäre. Die Arbeit will vielmehr einen Beitrag zu einem offenen und sich im Fluss befindlichen Diskurs leisten, der vor dem Hintergrund der ungewissen Fortentwicklung der KI-Forschung in eine unbekannte Zukunft blickt.

B. Stand der Forschung

Die rechtswissenschaftliche Forschung rund um den Bereich der Künstlichen Intelligenz und die Frage, wie zunehmend lernfähigere, nicht-menschliche Wesen in das Rechtssystem einzugliedern sind, steckt noch in den Kinderschuhen. Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist zwar gerade im Zivilrecht eine Fülle an Beiträgen zu diesem Thema entstanden.³³ Trotz der wachsenden Selbstständigkeit und Autonomie künstlich intelligenter Maschinen und Systeme wollen aber noch immer

³¹ Allgemein zur Regulierung von KI, vgl. etwa *Geminn*, ZD 2021, 354 ff.; *Wischmeyer*, AöR 143 (2018), 1 ff.; *Martini*, JZ 2017, 1017 (1019 ff.).

³² Zu denken wäre etwa an ihre gerichtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten. Weiterführende Ausführungen zu der konkreten Ausgestaltung einer artifiziellen Rechtsperson finden sich darüber hinaus bei *Linaratos*, Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht, 2021, 518 ff.; *Mayinger*, Die künstliche Person, 2017, 239 ff.; zur Entstehung und Rechtsstellung der elektronischen Person *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021, 155 ff., 159 ff.

³³ Aus der jüngeren Vergangenheit, vgl. nur die Beiträge in *Ebers et al.* (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik, 2020; *Beck et al.* (Hrsg.), Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht, 2020; *Riehl/Meier*, Künstliche Intelligenz im Zivilrecht, in Fischer et al. (Hrsg.), Informationstechnik und Recht, 2019, Rn. 1 ff.

viele an dem Gedanken festhalten, es handle sich bei diesen lediglich um Werkzeuge des Menschen. Aus diesem Grund sei es stets möglich, ihre Handlungen einer dahinterstehenden natürlichen oder juristischen Person zuzurechnen. Eines irgendwie gearteten eigenen Rechtsstatus für Künstliche Intelligenzen bedürfe es daher nicht. Vielmehr seien die bestehenden Zurechnungs- und Haftungsnormen ausreichend, um KI-Anwendungen in das Rechtssystem zu integrieren.³⁴

Mit der stetig wachsenden Unabhängigkeit künstlicher Entitäten von ihren menschlichen Programmierern, Entwicklern und Anwendern rückt jedoch die Diskussion über eine eigene rechtliche Adressierung derselben stärker in den Vordergrund. Insbesondere durch maschinelle Lernverfahren,³⁵ die es artifiziellen Entitäten ermöglichen, ihre Fähigkeiten eigenständig weiterzuentwickeln und zu verbessern, werden ihre Handlungen von einer dahinterstehenden Rechtsperson immer weiter abgekoppelt. Tradierte rechtliche Konzepte der Zurechnung und Haftung stoßen deshalb zunehmend an ihre Grenzen.³⁶ Die Frage, ob Künstlichen Intelligenzen neben natürlichen und juristischen Personen zivilrechtlich ein eigenständiger Rechtsstatus etwa in Form einer „elektronischen Person“ oder „e-Person“ zugeschrieben werden sollte, erlebt daher zurzeit eine gewisse Konjunktur.³⁷

³⁴ Vgl. *Riehm*, RD 2020, 42 (47 f.); *Müller-Hengstenberg/Kirn*, MMR 2014, 307 (310 f.); *Bräutigam/Klindt*, NJW 2015, 1137 (1138); *Cornelius*, MMR 2002, 353 (355 f.); in die gleiche Richtung auch *Klingbeil*, JZ 2019, 718 (723), der eine Transformation der Handlungen der Maschine in Schuldnerverhalten „qua Rechtsfiktion“ vorschlägt; in Bezug auf die Anwendung verschuldensabhängiger Haftungsnormen sowie die Gefährdungshaftung beim Einsatz autonomer Maschinen, vgl. *Spindler*, Haftung für autonome Systeme, in Beck et al. (Hrsg.), Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht, 2020, 255 (259 ff., 272 ff.); *ders.*, CR 2015, 766 (767 ff., 773 f., 775 f.); *ders.*, Zivilrechtliche Fragen beim Einsatz von Robotern, in Hilgendorf (Hrsg.), Roboter im Kontext von Recht und Moral, 2014, 63 (69 ff., 78 f.).

³⁵ Vgl. unten S. 33 ff.

³⁶ Vor diesem Hintergrund hat das *Europäische Parlament* bereits im Jahr 2017 Empfehlungen zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich der Robotik ausgesprochen und schlägt mit Blick auf die langfristig zu erwartenden Erfolge in der KI-Forschung die Schaffung eines „speziellen rechtlichen Status für Roboter“ vor, vgl. *Europäisches Parlament*, Entschließung vom 16.02.2017 mit Empfehlungen an die Kommission zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich der Robotik (2015/2103(INL)), Ziff. 59 f, online abrufbar unter: https://www.europa.eu/arl/doceo/document/TA-8-2017-0051_DE.pdf; weiterführend zur Entschließung des *Europäischen Parlaments*, vgl. *Borges*, NJW 2018, 977; *Günther*, DB 2017, 651.

³⁷ Aus der Fülle der Beiträge, vgl. *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 ff.; *Linardatos*, Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht, 2021, 14 ff., 479 ff.; *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021, 145 ff.; *Schirmer*, JZ 2019, 711 ff.; *ders.*, JZ 2016, 660 ff.; *Ganseforth*, Brauchen wir eine e-Person im deutschen Recht?, in Taeger (Hrsg.), Im Fokus der Rechtsentwicklung, 2021, 545 ff.; *Gruber*, Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Geschäftsverkehrs, in Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 133 (154 ff.); *ders.*, Was spricht gegen Maschinenrechte?, in Gruber et al. (Hrsg.), Autonome Automaten, 191 ff.; *ders.*, Bioinformatikrecht, 2015, 250 ff.; *Specht/Herold*, MMR 2018, 40 (43 f.); *Birnbacher*, Selbstbewusste Tiere und bewussteinfähige Maschinen, in Sturma (Hrsg.), Person, 2001, 301 (319): „*Quasi-Rechtssubjekt*“ (Hervorhebung im Original); *Linke*, MMR 2021, 200 ff.;

Im Gegensatz dazu ist die noch weitergehende Überlegung, ob nicht-menschliche Wesen auch als Grundrechtssubjekte anerkannt werden können, (bislang) eher auf Ablehnung gestoßen.³⁸ Ein Grund dafür dürfte – trotz aller Bemühungen von Seiten der Befürworter einer elektronischen Person, dahingehenden Ängsten Vorschub zu leisten³⁹ – in der allgemeinen Sorge um die Anthropozentrik der Rechtsordnung liegen.⁴⁰ Überlegungen zur Schaffung einer dritten Personenkategorie dienen nämlich vor allem einer interessengerechten Risikoverteilung für Schäden, die der Einsatz autonomer Systeme potentiell verursacht. Demgegenüber geht es bei der Verleihung eines Grundrechtsstatus in erster Linie um das Erlangen rechtlicher Vorteile in Form eines Grundrechtsschutzes.⁴¹ Diesen möchten die meisten auf das menschliche Individuum und durch dieses begrün-

Behme, in Hager (Hrsg.), BeckOGK BGB, 2021, § 1 Rn. 38; *Gaede*, Künstliche Intelligenz, 2019, 42; *Wettig/Zehender*, Artificial Intelligence and Law 12 (2004), 111 (127 ff.); *Mayinger*, Die künstliche Person, 2017, 166 ff.; *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021, 145 ff.; *John*, Haftung für künstliche Intelligenz, 2007, 372 ff.; *Allen/Widdison*, Harv. J. L. & Tech. 9 (1996), 25 (35 ff.); *Calverley*, Legal Rights for Machines, in Anderson (Hrsg.), Machine Ethics, 2011, 213 (224); *Matthias*, Automaten als Träger von Rechten, 2008 passim; *Schweighofer*, in Christaller et al. (Hrsg.), Robotik, 2001, 141 f.; *Günther*, Roboter und rechtliche Verantwortung, 2016, 251 f.; *Beck*, AJP/PJA 2017, 183 (186 ff.); *dies.*, JR 2009, 225 (229 f.); *dies.*, Über Sinn und Unsinn von Statusfragen, in Hilgendorf/Günther (Hrsg.), Robotik und Gesetzgebung, 2013, 239 (255 ff.); *Solum*, N.C. L. Rev. 70 (1992), 1231 ff.; die Möglichkeit der Zuschreibung einer Rechtssubjektivität gegenüber künstlich intelligenten Agenten aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive bejahend, vgl. *Kersten*, JZ 2015, 1 (6 ff.); *dies.*, ZfRSoz 37 (2017), 8 (14 ff.); *dies.*, Die Konsistenz des Menschlichen, in Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 315 (344 ff., 349 f.); aus strafrechtlicher Perspektive mit Blick auf zukünftige Entwicklungen vorsichtig bejahend, vgl. *Gleiß/Weigand*, ZStW 126 (2014), 561 (568 ff.); aus soziologischer Perspektive *Fitzi*, Roboter als „legale Personen“ mit begrenzter Haftung, in Hilgendorf/Günther (Hrsg.), Robotik und Gesetzgebung, 2013, 377 (393).

³⁸ Unter Hinweis auf die bislang vorwiegend dienende Rolle künstlicher Aktanten ablehnend *Teubner*, AcP 218 (2018), 155 (161 f.); unter Hinweis auf die fehlende Menschenähnlichkeit Künstlicher Intelligenz ablehnend *Gruber*, Bioinformatiionsrecht, 2015, 255 ff.; *Spranger/Wegmann*, Öffentlich-rechtliche Dimensionen der Robotik, in Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 105 (109); vgl. auch *Hufen*, Staatsrecht II, 2021, § 6 Rn. 31, der eine Grundrechtsfähigkeit maschineller Wesen mit dem Hinweis auf ihre fehlende Autonomie „im grundrechtlichen Sinn“ ablehnt; wohl ablehnend *Linardatos*, Autonome und vernetzte Aktanten im Zivilrecht, 2021, 14.

³⁹ Vgl. etwa *Kersten*, Die Konsistenz des Menschlichen, in Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 315 (341 ff.): „Die Menschenwürdegarantie gewährleistet [...] die Konsistenz des Menschlichen in hybriden Konstellationen aus menschlichen Akteuren und nichtmenschlichen Aktanten.“ (343); *Schirmer*, JZ 2016, 660 (663), ebenfalls unter Hinweis auf Art. 1 Abs. 1 GG.

⁴⁰ Vgl. nur *Eidenmüller*, ZEuP 2017, 765 (776), der in der Anerkennung einer maschinellen Rechtspersönlichkeit „simply and literally [...] the dehumanizing of the world“ perhorresziert.

⁴¹ Auf die Problematik des Zuschreibens rechtlicher Vorteile gegenüber nicht-menschlichen Wesen hinweisend *Gruber*, Rechtssubjekte und Teilrechtssubjekte des elektronischen Geschäftsverkehrs, in Beck (Hrsg.), Jenseits von Mensch und Maschine, 2012, 133 (136).

dete Vereinigungen (Art. 19 Abs. 3 GG) beschränkt wissen.⁴² Allerdings sind Künstliche Intelligenzen mit Blick auf ihre stetig wachsenden Fähigkeiten zunehmend in grundrechtlich geschützten Sphären funktional tätig.⁴³ Aus diesem Grund nimmt die Debatte über die Zuschreibung eines Grundrechtsstatus gegenüber artifiziellen Entitäten, zu der auch diese Arbeit einen Beitrag leisten will, langsam Fahrt auf.⁴⁴

Schließlich beschränkt sich die rechtswissenschaftliche Forschung zu einer Eingliederung nicht-menschlicher Wesen in das Rechtssystem nicht ausschließlich auf Künstliche Intelligenzen. Vielmehr stehen die aktuellen Überlegungen hinsichtlich eines (Grund-)Rechtsstatus intelligenter Maschinen in einem deutlich größeren Zusammenhang. So existieren Bestrebungen, neben dem Menschen auch Tiere,⁴⁵ Pflanzen und die Natur⁴⁶ als solche in den Stand der Rechtssubjekte zu erheben. Andernorts ist dies gegenüber letzterer sogar schon geschehen: Der Fluss Ganges wurde von einem indischen Gericht zu einem Lebewesen erklärt, sodass diesem nun die gleichen Rechte zukommen wie einem Mensch.⁴⁷ Schließlich bleibt der Diskurs über die Ausweitung der Rechtsordnung auf den außerhumanen Bereich nicht im einfachen Recht verhaftet. Er erstreckt sich ebenso auf tradierte verfassungsrechtliche Konzepte wie den grundrechtlichen Würdebegriff.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund wirkt die Verleihung eines (Grund-) Rechtsstatus

⁴² Angemerkt sei an dieser Stelle jedoch, dass bereits nach der herrschenden Definition einer allgemeinen Rechtsfähigkeit, mit dieser nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte verknüpft sind, vgl. nur *Larenz*, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 1980, 75; *Medicus*, Allgemeiner Teil des BGB, 2016, § 63 Rn. 1039; *Spickhoff*, in Säcker et al. (Hrsg.), MüKo BGB, 2021, § 1 Rn. 6. Im Kontext der Anerkennung nicht-menschlicher Entitäten als Rechtssubjekte kommt es daher von vornherein entscheidend darauf an, dass die Übertragung von Rechten auf dieselben nicht reflexartig erfolgt, sondern stets auf funktionalen Erwägungen beruht. In diesem Fall ist ein unkontrollierter und unangemessener (Grund-) Rechtsstatus Künstlicher Intelligenzen und eine damit verbundene Gefährdung der Anthropozentrik der Rechtsordnung nicht zu befürchten.

⁴³ Vgl. *Kersten*, Die Konsistenz des Menschlichen, in Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 315 (350); *ders.*, JZ 2015, 1 (7 f.).

⁴⁴ Vgl. allgemein zur Grundrechtsfähigkeit Künstlicher Intelligenz *Kersten*, Die Konsistenz des Menschlichen, in Bumke/Röthel (Hrsg.), Autonomie im Recht, 2017, 315 (350); *ders.*, JZ 2015, 1 (7 f.); *Mayinger*, Die künstliche Person, 2017, 233; *Kleiner*, Die elektronische Person, 2021, 215 ff.; vgl. speziell zur Grundrechtsfähigkeit Künstlicher Intelligenz in der Kunst *Kersten*, KI-Kunst, in Ismer et al. (Hrsg.), Territorialität und Personalität, FS Lehner, 2019, 437 ff.

⁴⁵ Vgl. *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016; *Raspé*, Die tierliche Person, 2013; *Gruber*, Rechtsschutz für nichtmenschliches Leben, 2006.

⁴⁶ Vgl. *Fischer-Lescano*, ZUR 2018, 205 ff.; *Kersten*, APuZ 2020, 27 ff.

⁴⁷ Vgl. *LTO-Redaktion*, Gericht erklärt Fluss Ganges zum Lebewesen, Beitrag vom 21.03.2017, online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/kurioses/k/gericht-indien-erklaert-fluss-ganges-zu-lebewesen/>.

⁴⁸ Zur Diskussion des Würdebegriffs im Außerhumanbereich, vgl. die Beiträge in *Baranzke/Duttge* (Hrsg.), Autonomie und Würde, 2013, 417 ff. Neben der Verleihung eines Würdestatus gegenüber Tieren, vgl. nur *Stucki*, Grundrechte für Tiere, 2016, 370 ff.; *Gruber*,

Sachregister

- Agentenbegriff 24
- Agentenregister 103
- Aktant 70, 258
- Akteurskonstellation
 - autonome 263
 - instrumentelle 247
 - symbiotische 253
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 40 f., 46, 101, 251
- Androide 49
- Anthropomorphisierung 48, 51, 103
- Anthropozentrik 4, 62 f., 66, 77, 84, 201
- Anti-Humanismus 29
- Artificial Intelligence 15, 19
- automatisierte Entscheidungsfindung 27
- autonomes System Siehe rationaler Agent
- Autonomie 7, 25, 76, 113, 140, 153, 194, 201
- Autopoiesis 163

- Begründungsansatz
 - funktionaler 71
 - moralisch-philosophischer 67
 - soziologischer 69
- Benutzer-Werkzeug-Verhältnis 38, 261
- Bewusstsein 67, 69, 82, 96
- Black Box 32, 54
- Bots
 - Chat Bot 15, 23, 146, 153, 179
 - Nanobot 44, 47
 - Social Bot 23, 56, 146, 173, 175, 178, 183, 187
- Brexit 182

- Computational Creativity 211
- Computer-Grundrecht 261
- Cyborg 45, 258

- Deep Learning 34

- Dehumanisierungsgefahr 51, 63
- derivativ 127
- Desinformation 185
- Dichotomie 37

- e-Person Siehe elektronische Person
- Echokammern 186
- Eigeninteresse 97
- Electronic Agents 109
- elektronische Person 8, 55, 99 f.
- emergentes Kollektivitätsphänomen 138, 164, 169
- Emergenz 159, 163, 165
 - soziale 163
- Entgrenzung 135, 137
- Entindividualisierung 169
- Expertensystem 31
- Explainable AI 54

- Fake News 158, 185, 189
- Fiktionstheorie 78 f.
- Filterblasen 186
- First Amendment 177, 201

- Gattungszugehörigkeit 120
- Gemeinschaftskunstwerk 258
- Generative Adversarial Network 35, 254
- Grundrechtserstreckung 251
- Grundrechtserstreckungsnorm 126, 137
- Grundrechtsfähigkeit 121 f., 126, 135, 139 f., 142
- Grundrechtsinterpretation
 - liberale 169
- Grundrechtssubjektivität 4
- Grundrechtsträgerschaft 82
- grundrechtstypische Gefährdungslage 129, 140 f.
- Grundsatz der Technikneutralität 188

- Haftung 8
Hautgrenzen 45
Human-Level Artificial Intelligence 17, 69
humanoide Roboter 17, 49 f., 207, 263
Hybride 63, 138, 258 f., 262
- Identität 98
Identitätstäuschung 195
Immaterialgüterrecht 213, 243
informationstechnische Systeme 40, 43
Inpersonalität 168, 170
Intelligenz 20 f., 27 f., 31 f.
Irreduzibilität Siehe Emergenz
Irritationspotential 6, 179
- KI-Ansatz
– subsymbolischer 32
– symbolischer 31, 57, 247
KI-Kunst 208 f., 215, 234, 238, 241, 268
kognitive Leistung 28
kollektive Einbettung 126
Kommunikationsfreiheiten 5, 170, 217
Kommunikationsordnung 149, 155
Kommunikationsprozess 154
Kreativität 209 f., 215
Kunstabstrich
– formaler 224
– materieller 225, 228
– offener 233 f.
Kunsthaut 213, 216, 219
– Schutzgegenstand 220
– Schutzzumfang 235
künstlerische Persönlichkeit 228, 230 f.
Künstliche Intelligenz
– Arten 26
– Begriff 17
– Definitionsansätze 20
– Forschung 7, 19, 26, 211
– Geschichte 14
– rechtliche Relevanz 21
Künstliche Neuronale Netze 33
- Lehre vom Doppelgrundrecht 123, 125
Lernverfahren 34
– überwachtes 35
– unüberwachtes 35, 254
– Verstärkungslernen 35
Logik 20, 22, 31
- maschinelles Lernen 33, 212, 248
Maschinenethik 17, 102
Maschinenrechte 65
Maschinenwürde 105
Maschinisierung 47
Meinungsbeeinflussung 184
Meinungsfreiheit
– Schutzgegenstand 150
– Schutzzumfang 153
Mensch-Maschine-Assoziation 258 ff., 262
Mensch-Maschine-Interaktionen 24, 37,
39, 48, 70, 232
Menschenähnlichkeit 65
Menschenrechte 116 f.
Menschenwürdegarantie 5, 65, 74, 116,
120, 122
moralischer Anspruch 67
- Nasciturus 122
Naturrecht 74, 80
Naturrechtslehre 116 ff.
nicht-humane Rechtsperson 66
Nicht-Person
– teilrechtsfähige 104, 107, 142
- Person
– juristische 88, 90
– natürliche 88, 90
personales Substrat 82, 84, 127, 130 f.
Personenkonzept 46
Personifizierung 63, 70, 81
– juristische 81
– soziale 69
Persönlichkeitsentfaltung 39 ff., 44, 64,
141, 151 f., 229, 252, 260
Polanyis Paradox 30, 32
Polarisierung 185
postanthropozentrische Gesellschaft 64
Predictive Policing 57
Pseudonymisierung 199 f.
- rationaler Agent 20, 23 f., 97
rationales Handeln 20
Rationalität 21, 31
Realbereich 149
rechtliche Adressierung 8
rechtliche Herausforderungen
– öffentlich- 56

- straf- 53
- zivil- 53
- rechtsethische Notwendigkeit 85, 93
- rechtsfähige Nicht-Person 90
- Rechtsfähigkeit 74, 78, 86 f., 92 f., 122
 - Teil- 91, 94, 104
 - Voll- 99
- Rechtsfähigkeitsvermutung 93 f., 102
- Rechtsfortbildung 107, 110
- Rechtsperson 87 f., 90 f.
- Rechtspersönlichkeit Siehe Rechtsperson
- Rechtspositivismus 79, 82, 85
- Rechtssubjekt 83, 87 ff., 91, 96
- Rechtssubjektivität 98
 - Begründungsansätze 67
 - Siehe Rechtssubjekt
- Regulierungsbedarf 24
- Regulierungsherausforderung 51
- Reproduzierbarkeit
 - technische 208, 227
- Risikoverteilung 9
- Robotergesetze 60
- Rückkopplung 128, 160
- Rückkopplungsschleife 34, 212, 231

- Schädigungspotential 27
- Schöpfer 214
- Schutzbereich
 - personeller 172, 238
 - sachlicher 150, 220
- Schutzbereichsausnahme 189, 195
- Schutzdimension
 - kollektive 123
- schwache KI 26
- Schwarm 137, 158, 161
- Schweigespirale 196
- scientific community 168
- Selbstorganisation 158, 168
- Semantik-Analyse 16
- Simulation 22, 24
- Singularitätsthese 29
- Softwareagent 17
- soziale Kapazität 37, 71
- Speziesismus 119
- starke KI 28
- Statuszuschreibung 63, 73
 - contra legem 84, 116
 - naturrechtliche 74
 - positivrechtliche 79
- Superintelligenz 29
- synthetische Netzstruktur 33
- Systemtheorie 70, 163

- Tatsachenbehauptung 187, 190, 194
- Tierethik 119
- Turing-Test 20, 23

- überindividuelle Dimensionen 125
- Umsetzungsalternativen 107
- Universalitätsanspruch 118
- Urheberrecht 213 f., 244

- Verantwortungslücken 55
- Verfassungswandel 133
- Verkollektivierung 150
- Vernunftbegabung 76, 193
- Verwender 201, 203, 205, 239, 268

- Wahrnehmungsfähigkeit 25, 28
- Web 2.0 137, 155, 164, 179
- Werkbereich 235, 267
- Wertung 153, 174, 192, 205
- wesensmäßige Anwendbarkeit 138
- Wirkbereich 237, 268

- Zielverfolgung 25
- Zurechnung 8, 240
- Zurechnungslösung 175, 240 f.
- Zweckmäßigkeit 71, 86